



Freude am Fahren

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN. SONDERBEDINGUNGEN.

BMW Financial Services.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im

Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten

(Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot-, Ertragsaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden) ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(3) Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes⁴ (EWR) in einer EWR-Währung⁵ richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

⁴ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Litauische Litas, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder eintreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf der Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de zu richten.

Stand: 07/2017

Sonderbedingungen BMW MobilPlus

1. Kontovertrag

Das BMW MobilPlus dient als Tagesgeldkonto der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig. Das BMW MobilPlus wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent) und dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Der Kontovertrag ist abgeschlossen, sobald die BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat. Die BMW Bank kann Mindest- und Maximalanlagebeträge festlegen sowie Einzahlungen auf bestehende Konten begrenzen. Die geltenden Mindest- und Maximalanlagebeträge bzw. Grenzen für Einzahlungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die BMW Bank behält sich vor, Einzahlungen, die die mitgeteilte Grenze überschreiten oder die zu einem Guthaben führen, das den angegebenen Höchstanlagebetrag übersteigt bzw. den angegebenen Mindestanlagebetrag unterschreitet, zurückzuweisen.

2. Verfügungen

Verfügungen können – mit Ausnahme nachstehender Regelungen – jederzeit bis zur Höhe des Guthabens und ausschließlich zu Gunsten der der BMW Bank schriftlich genannten Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) erfolgen. Für Scheckgutschriften gilt, dass der Geldeingang so lange vorbehalten ist, bis die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Scheckausstellers erfolgt ist. Verfügungen über das Vorbehaltsguthaben sind nicht möglich.

Bei Einzahlung in Form einer SEPA-Basislastschrift hat der Zahlungspflichtige eine Einwendungsfrist von acht Wochen. Verfügungen sind innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Soweit die BMW Bank bei SEPA-Lastschriften zu einer Vorabankündigung gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, wird die BMW Bank diese spätestens zwei Kalendertage vor Belastung des Kontos versenden.

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto zunächst weiter bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Auflösung. Die Bank behält sich jedoch vor, den Kontovertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn das Konto über einen Zeitraum von drei Jahren kein Guthaben aufweist.

3. Zinsen

Der Zinssatz ist variabel. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die Zinssätze können jederzeit telefonisch oder online unter www.bmwbank.de abgerufen werden. Zinsen werden zum Ende eines Kalendermonats gutgeschrieben.

4. Kontoüberziehungen

Die BMW Bank ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen Überziehungszinsen (gem. Preis- und Leistungsverzeichnis) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

5. Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

6. Gemeinschaftskonten

6.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die BMW Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

6.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. D. h., jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung einer neuen Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) an die BMW Bank. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

6.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der BMW Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die BMW Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

6.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Stand: 07/2017

Sonderbedingungen BMW Online-Tagesgeld

1. Kontovertrag

Das BMW Online-Tagesgeld dient als Tagesgeldkonto der Geldanlage. Das Guthaben auf dem Konto ist täglich fällig. Das BMW Online-Tagesgeld wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent) und dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen. Das BMW Online-Tagesgeld kann nur als Einzelkonto bzw. Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung geführt werden. Der Kontovertrag ist abgeschlossen, sobald die BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat. Die BMW Bank kann Mindest- und Maximalanlagebeträge festlegen sowie Einzahlungen auf bestehende Konten begrenzen. Die geltenden Mindest- und Maximalanlagebeträge bzw. Grenzen für Einzahlungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die BMW Bank behält sich vor, Einzahlungen, die die mitgeteilte Grenze überschreiten oder die zu einem Guthaben führen, das den angegebenen Höchstanlagebetrag übersteigt bzw. den angegebenen Mindestanlagebetrag unterschreitet, zurückzuweisen.

2. Online-Kontoführung

Informationen und Transaktionen über das BMW Online-Tagesgeld können nur im BMW Online-Banking abgefragt/abgewickelt werden. Bei Störungen dieses Systems, die nicht aus der Sphäre des Kunden stammen, können Informationen und Transaktionen auch über das Telefon-Banking der BMW Bank abgefragt/abgewickelt werden, sofern ein Kennwort mitgeteilt wurde. Werden Informationen oder Transaktionen nicht über das BMW Online-Banking abgefragt/abgewickelt, obwohl dieses System zur Verfügung steht, oder wird bei einem Gemeinschaftskonto die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, ist die BMW Bank berechtigt, das Konto auf ein BMW MobilPlus (Tagesgeldkonto) mit dem dafür maßgeblichen Zinssatz umzustellen. Für diesen Fall gelten ergänzend die Sonderbedingungen für das BMW MobilPlus, die zur Einsicht in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegen und auf Wunsch jederzeit zugesandt werden.

3. Verfügungen

Verfügungen können – mit Ausnahme nachstehender Regelungen – jederzeit bis zur Höhe des Guthabens und ausschließlich zu Gunsten der der BMW Bank schriftlich genannten Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) erfolgen. Für Scheckgutschriften gilt, dass der Geldeingang so lange vorbehalten ist, bis die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Scheckausstellers erfolgt ist. Verfügungen über das Vorbehaltsguthaben sind nicht möglich.

Bei Einzahlung in Form einer SEPA-Basislastschrift hat der Zahlungspflichtige eine Einwendungsfrist von acht Wochen. Verfügungen sind innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Soweit die BMW Bank bei SEPA-Lastschriften zu einer Vorabankündigung gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, wird die BMW Bank diese spätestens zwei Kalendertage vor Belastung des Kontos versenden.

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto zunächst weiter bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Auflösung. Die Bank behält sich jedoch vor, den Kontovertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn das Konto über einen Zeitraum von drei Jahren kein Guthaben aufweist.

4. Zinsen

Der Zinssatz ist variabel. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die Zinssätze können jederzeit telefonisch oder online unter www.bmwbank.de abgerufen werden. Zinsen werden zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben.

5. Kontoüberziehungen

Die BMW Bank ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen Überziehungszinsen (gem. Preis- und Leistungsverzeichnis) zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

6. Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

7. Gemeinschaftskonten

7.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die BMW Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

7.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. Das heißt, jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung einer neuen Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) an die BMW Bank. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der BMW Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die BMW Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

7.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Sonderbedingungen BMW Festgeld

1. Festgeldeinlage

Nach Eingang des vereinbarten Anlagebetrages erhält der Kontoinhaber eine Bestätigung über die Einzahlung und die Vertragsdaten wie Laufzeit und Zinssatz zum Zeitpunkt des Geldeingangs. Mit dieser Bestätigung ist der Kontovertrag abgeschlossen.

2. Verfügungen

Verfügungen über den Anlagebetrag sind während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Für Scheckgutschriften gilt, dass der Geldeingang so lange vorbehalten ist, bis die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Scheckausstellers erfolgt ist. Verfügungen über das Vorbehaltsguthaben sind nicht möglich. Bei Einzahlung in Form einer SEPA-Basislastschrift hat der Zahlungspflichtige eine Einwendungsfrist von acht Wochen. Verfügungen sind innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Dies ist bei Abschluss eines BMW Festgeldes mit einer Laufzeit unter acht (SEPA-Basislastschrift) Wochen zu beachten. Soweit die BMW Bank bei SEPA-Lastschriften zu einer Vorabankündigung gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, wird die BMW Bank diese spätestens zwei Kalendertage vor Belastung des Kontos versenden. Zur Auszahlung fällige Beträge können ausschließlich zu Gunsten der der BMW Bank schriftlich genannten Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) erfolgen.

3. Kündigung

Eine Kündigung des Kontovertrages ist während der Laufzeit ausgeschlossen.

4. Zinsen

Die Verzinsung ist für die gesamte Laufzeit fest und garantiert. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus der Bestätigung gegenüber dem Kontoinhaber über die Einzahlung des vereinbarten Anlagebetrags gemäß Ziffer 1, die den aktuellen Zinssatz am Tag des Eingangs der Einzahlung ausweist. Zinsen werden grundsätzlich zum Fälligkeitstermin ermittelt und dem Konto gutgeschrieben. Bei Festgeldanlagen mit Laufzeiten über zwölf Monaten erfolgt die Zinszahlung jeweils zum Ende eines Laufzeitjahres zu Gunsten der Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto).

5. Fälligkeit

Erhält die BMW Bank bis zu drei Arbeitstage vor Laufzeitende keinen anderen Auftrag, wird das BMW Festgeld zu dem dann jeweils gültigen Zinssatz mit der ursprünglichen Laufzeit verlängert. Hierüber erhält der Kontoinhaber jeweils eine Prolongationsbestätigung. Sofern vom Kunden keine andere Weisung vorliegt, werden bei Prolongationen von Festgeldern mit der Laufzeit bis zu zwölf Monaten die kompletten Zinsen wieder mit angelegt. Bei Festgeldern mit einer Laufzeit über zwölf Monaten werden bei Prolongation, sofern nichts anderes vereinbart ist, lediglich die Zinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin bis zur Fälligkeit mit prolongiert.

6. Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt jeweils bei Fälligkeit einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

7. Gemeinschaftskonten

7.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die BMW Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

7.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. D. h., jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung einer neuen Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) an die BMW Bank.

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der BMW Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die BMW Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

7.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Stand: 01/2016

Sonderbedingungen BMW Sparkonto

1. Kontovertrag

Das BMW Sparkonto dient der Geldanlage. Es darf ausschließlich auf Guthabenbasis geführt und nicht für den Zahlungsverkehr verwendet werden. Der Kontovertrag ist abgeschlossen, sobald die BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat. Die BMW Bank kann Mindest- und Maximalanlagebeträge festlegen sowie Einzahlungen auf bestehende Konten begrenzen. Die geltenden Mindest- und Maximalanlagebeträge bzw. Grenzen für Einzahlungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die BMW Bank behält sich vor, Einzahlungen, die die mitgeteilte Grenze überschreiten oder die zu einem Guthaben führen, das den angegebenen Höchstanlagebetrag übersteigt bzw. den angegebenen Mindestanlagebetrag unterschreitet, zurückzuweisen.

2. Kündigung und Verfügungen

Für Scheckgutschriften gilt, dass der Geldeingang so lange vorbehalten ist, bis die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Scheckausstellers erfolgt ist. Verfügungen über das Vorbehaltsguthaben sind nicht möglich. Bei Einzahlung in Form einer SEPA-Basislastschrift hat der Zahlungspflichtige eine Einwendungsfrist von acht Wochen. Verfügungen sind innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Soweit die BMW Bank bei SEPA-Lastschriften zu einer Vorabankündigung gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, wird die BMW Bank diese spätestens zwei Kalendertage vor Belastung des Kontos versenden.

Der Kontoinhaber kann das Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Eine Kündigung darf nicht am Tag der Einzahlung, kurz davor oder kurz danach und/oder nicht revolverend ausgesprochen werden. Soweit über den gekündigten Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht verfügt und keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, werden fällige Beträge mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten weitergeführt.

Von einem Sparkonto mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann innerhalb eines Kalendermonats über Beträge bis zu 2.000,00 EUR vorschusszinsfrei verfügt werden.

Wünscht der Kunde im Ausnahmefall eine Rückzahlung ohne Kündigung bzw. vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist, werden Vorschusszinsen berechnet und dem Konto belastet. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird.

Verfügungen können nur bis zur Höhe des Guthabens und ausschließlich zu Gunsten der der BMW Bank schriftlich genannten Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) erfolgen.

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto zunächst weiter bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Auflösung. Die Bank behält sich jedoch vor, den Kontovertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn das Konto über einen Zeitraum von drei Jahren kein Guthaben aufweist.

3. Zinsen

Der Zinssatz ist variabel. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die Zinssätze können jederzeit telefonisch oder online unter www.bmwbank.de abgerufen werden. Zinsen werden zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb zweier Monate nach Gutschrift kann der Kunde über gutgeschriebene Zinsen frei verfügen; danach unterliegen sie den in Ziffer 2. vorgesehenen Kündigungsvereinbarungen.

4. Kontoauszug/Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt mindestens alle sechs Monate einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

5. Gemeinschaftskonten

5.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die BMW Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

5.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. D. h., jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung einer neuen Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) an die BMW Bank. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

5.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der BMW Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die BMW Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

5.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Stand: 07/2017

Sonderbedingungen BMW Online-Sparkonto

1. Kontovertrag

Das BMW Online-Sparkonto dient der Geldanlage. Es darf ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden und nicht für den Zahlungsverkehr verwendet werden. Das BMW Online-Sparkonto kann nur als Einzelkonto bzw. Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung geführt werden. Der Kontovertrag ist abgeschlossen, sobald die BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt hat. Die BMW Bank kann Mindest- und Maximalanlagebeträge festlegen sowie Einzahlungen auf bestehende Konten begrenzen. Die geltenden Mindest- und Maximalanlagebeträge bzw. Grenzen für Einzahlungen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die BMW Bank behält sich vor, Einzahlungen, die die mitgeteilte Grenze überschreiten oder die zu einem Guthaben führen, das den angegebenen Höchstanlagebetrag übersteigt bzw. den angegebenen Mindestanlagebetrag unterschreitet, zurückzuweisen.

2. Online-Kontoführung

Informationen und Transaktionen über das BMW Online-Sparkonto können nur im BMW Online-Banking abgefragt/abgewickelt werden. Bei Störungen dieses Systems, die nicht aus der Sphäre des Kunden stammen, können Informationen und Transaktionen auch über das Telefon-Banking der BMW Bank abgefragt/abgewickelt werden, sofern ein Kennwort mitgeteilt wurde. Werden Informationen oder Transaktionen nicht über das BMW Online-Banking abgefragt/abgewickelt, obwohl dieses System zur Verfügung steht oder wird bei einem Gemeinschaftskonto die Einzelverfügungsberechtigung widerrufen, ist die BMW Bank berechtigt, das Konto auf ein BMW Sparkonto mit dem dafür maßgeblichen Zinssatz umzustellen. Für diesen Fall gelten ergänzend die Sonderbedingungen für BMW Sparkonto, welche zur Einsicht in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegen und auf Wunsch jederzeit zugesandt werden.

3. Kündigung und Verfügungen

Für Scheckgutschriften gilt, dass der Geldeingang so lange vorbehalten ist, bis die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Scheckausstellers erfolgt ist. Verfügungen über das Vorbehaltsguthaben sind nicht möglich. Bei Einzahlung in Form einer SEPA-Basislastschrift hat der Zahlungspflichtige eine Einwendungsfrist von acht Wochen. Verfügungen sind innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Soweit die BMW Bank bei SEPA-Lastschriften zu einer Vorabankündigung gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, wird die BMW Bank diese spätestens zwei Kalendertage vor Belastung des Kontos versenden.

Der Kontoinhaber kann das Sparguthaben, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Eine Kündigung darf nicht am Tag der Einzahlung, kurz davor oder kurz danach und/oder nicht revolvierend ausgesprochen werden. Soweit über den gekündigten Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht verfügt und keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, werden fällige Beträge mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten weitergeführt.

Von einem Sparkonto mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann innerhalb eines Kalendermonats einmalig über Beträge bis zu 2.000,00 EUR vorschusszinsfrei verfügt werden.

Wünscht der Kunde im Ausnahmefall eine Rückzahlung ohne Kündigung bzw. vor Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist, werden Vorschusszinsen berechnet und dem Konto belastet. Die Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Verfügungen können nur bis zur Höhe des Guthabens und ausschließlich zu Gunsten der der BMW Bank schriftlich genannten Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) erfolgen.

Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto zunächst weiter bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Auflösung. Die Bank behält sich jedoch vor, den Kontovertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn das Konto über einen Zeitraum von drei Jahren kein Guthaben aufweist.

4. Zinsen

Der Zinssatz ist variabel. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank, das in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegt und auf Wunsch jederzeit zugesandt wird. Die Zinssätze können jederzeit telefonisch oder online unter www.bmwbank.de abgerufen werden. Zinsen werden zum Ende eines Kalenderjahres gutgeschrieben. Innerhalb zweier Monate nach Gutschrift kann der Kunde über gutgeschriebene Zinsen frei verfügen; danach unterliegen sie den in Ziffer 3. vorgesehenen Kündigungsvereinbarungen.

5. Kontoauszug/Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt mindestens alle sechs Monate einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

6. Gemeinschaftskonten

6.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d.h., die BMW Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

6.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. D.h., jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung einer neuen Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) an die BMW Bank.

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten.

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

6.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der BMW Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die BMW Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

6.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Sonderbedingungen BMW MobilBrief

1. MobilBrief-Einlage

Nach Eingang des vereinbarten Anlagebetrages erhält der Kontoinhaber eine Bestätigung über die Einzahlung und die Vertragsdaten wie Laufzeit und Zinssatz zum Zeitpunkt des Geldeingangs. Mit dieser Bestätigung ist der Kontovertrag abgeschlossen. Der vereinbarte Anlagebetrag muss in einer Summe bei der BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) eingehen.

2. Einzahlungen/Zuzahlungen

Einzahlungen/Zuzahlungen sind während der Laufzeit des BMW MobilBriefs nicht möglich. Sollten dennoch weitere Einzahlungen eingehen, so werden diese auf ein für den MobilBrief-Inhaber neu zu eröffnendes oder bereits bestehendes BMW MobilPlus (Tagesgeldkonto) gutgeschrieben. Für diesen Fall gelten ergänzend die Bedingungen für BMW MobilPlus, welche zur Einsicht in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegen und auf Wunsch jederzeit zugesandt werden.

3. Verfügungen

Verfügungen über den Anlagebetrag sind während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Für Scheckgutschriften gilt, dass der Geldeingang so lange vorbehalten ist, bis die tatsächliche Belastung auf dem Konto des Scheckausstellers erfolgt ist. Verfügungen über das Vorbehalts Guthaben sind nicht möglich. Bei Einzahlung in Form einer SEPA-Basislastschrift hat der Zahlungspflichtige eine Einwendungsfrist von acht Wochen. Verfügungen sind innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Soweit die BMW Bank bei SEPA-Lastschriften zu einer Vorabankündigung gegenüber dem Kunden verpflichtet ist, wird die BMW Bank diese spätestens zwei Kalendertage vor Belastung des Kontos versenden.

Zur Auszahlung fällige Beträge können ausschließlich zu Gunsten der der BMW Bank schriftlich genannten Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) erfolgen.

4. Kündigung

Eine Kündigung des Kontovertrages ist während der Laufzeit ausgeschlossen.

5. Zinsen

Die Verzinsung ist für die gesamte Laufzeit fest und garantiert. Der maßgebliche Zinssatz ergibt sich aus der Bestätigung gegenüber dem Kontoinhaber über die Einzahlung des vereinbarten Anlagebetrags gemäß Ziffer 1, die den aktuellen Zinssatz am Tag des Eingangs der Einzahlung ausweist. Zinsen werden zum Ende eines Laufzeitjahres ermittelt und dem Konto gutgeschrieben. Innerhalb zweier Monate nach Gutschrift kann der Kunde über gutgeschriebene Zinsen frei verfügen; danach werden sie der BMW MobilBrief-Einlage zugerechnet, sodass darüber nicht mehr verfügt werden kann.

6. Fälligkeit

Erhält die BMW Bank bis zu drei Arbeitstage vor Fälligkeit keinen anderen Auftrag, wird das Endguthaben des BMW MobilBriefes als verzinstes BMW Sparkonto mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten weitergeführt. Hierfür gelten die Sonderbedingungen BMW Sparkonto, die zur Einsicht in den Geschäftsräumen der BMW Bank ausliegen und auf Wunsch jederzeit zugesandt werden bzw. unter www.bmwbank.de abrufbar sind.

7. Rechnungsabschluss

Die BMW Bank erteilt jeweils am Ende eines Laufzeitjahres einen Kontoauszug, der als Rechnungsabschluss dient. Die Rechtswirkung eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank geregelt.

8. Gemeinschaftskonten

8.1 Gesamtschuldnerische Haftung

Für Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die BMW Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

8.2 Einzelverfügungsberechtigung

Gemeinschaftskonten bei der BMW Bank werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Oder-Konten geführt. D. h., jeder Kontoinhaber darf über die Konten ohne Mitwirkung des/der anderen Kontoinhaber(s) verfügen und zu Lasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung einer neuen Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) an die BMW Bank. Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage weitere Einlagenkonten mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontomitinhaber zu eröffnen. Die BMW Bank wird alle Kontomitinhaber darüber unterrichten. Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf der Vollmacht durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

8.2.1 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – der BMW Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die BMW Bank unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten verfügen.

8.2.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Kontoinhaber(s) unverändert bestehen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung seiner Zustimmung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben verfügen.

Stand: 01/2016

Sonderbedingungen für die Teilnahme am BMW Telefon-Banking

1. Teilnahmeberechtigung

Jeder Kunde, der bei der BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) ein Konto hält, kann die damit zusammenhängenden Leistungen der BMW Bank zu den nachfolgenden Bedingungen durch Telefonanruf in Anspruch nehmen, wenn er mit der BMW Bank eine entsprechende Vereinbarung getroffen und der BMW Bank das von ihm festgelegte persönliche Kennwort schriftlich mitgeteilt hat (BMW Telefon-Banking).

2. Transaktionskonto

Sämtliche Transaktionen von und auf Konten des Kunden bei der BMW Bank finden jeweils nur auf das bzw. von dem Konto des Kunden bei seiner Geschäftsbank statt, das er auf seinen Namen führt und das er bei der Kontoeröffnung angegeben hat (sog. Referenzbankverbindung). Änderungen dieser Referenzbankverbindung (Gutschriftskonto) sind vom Kunden schriftlich mitzuteilen.

3. Kennwort und Auftragserteilung über BMW Telefon-Banking

3.1 Zur Sicherung des BMW Telefon-Banking teilt der Kunde bei der Kontoeröffnung der BMW Bank ein persönliches Kennwort mit, das sich aus mindestens vier und höchstens neun Buchstaben und/oder Ziffern zusammensetzt. Das persönliche Kennwort hat für alle bei der BMW Bank geführten Konten des Kunden Gültigkeit.

Der Kunde ist berechtigt, (eine) andere Person(en) zur Verfügung über sein(e) Konto/Konten zu bevollmächtigen, und hat diese Vollmacht gegenüber der BMW Bank mit dem entsprechenden Formular anzuzeigen. Dem/den Bevollmächtigten kann der Kunde sein persönliches Kennwort mitteilen. Darüber hinaus ist der Kunde zur Geheimhaltung des persönlichen Kennworts verpflichtet.

Ist dem Kunden bekannt, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis von dem persönlichen Kennwort hat oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die BMW Bank zu informieren und das Konto für das BMW Telefon-Banking zu sperren.

Diese Sperre kann durch die schriftliche Änderung des persönlichen Kennworts durch den Kontoinhaber wieder aufgehoben werden. Unabhängig davon hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, sein persönliches Kennwort durch schriftliche Mitteilung an die BMW Bank zu ändern.

Bei Konten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (sog. UND-Konten) ist die Inanspruchnahme des BMW Telefon-Banking nicht möglich.

3.2 Bei jeder Auftragserteilung legitimiert sich der Kunde mit seinem Namen, seiner Kontonummer sowie seinem persönlichen Kennwort. Bei der Entgegennahme von telefonischen Aufträgen kann sich die BMW Bank im Einzelfall trotz ordnungsgemäßer Legitimation durch gezielte Fragen zur Person des Kontoinhabers (zum Beispiel nach Geburtsdatum, Postleitzahl) Sicherheit über die Berechtigung des Anrufers verschaffen. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Verfügungen, die Nichtberechtigte aufgrund der Angabe der Kontonummer, des Namens und des persönlichen Kennworts durchführen, hat der Kunde gegen sich gelten zu lassen. Die telefonische Auftragserteilung durch den Kunden kann nur während der Geschäftszeiten der Kundenbetreuung Vermögensmanagement erfolgen. Diese Geschäftszeiten werden dem Kunden bei Bestätigung der Kontoeröffnung sowie bei jeder Kontomitteilung genannt. Über die Geschäftszeiten hinaus ist der Telefonanschluss der Kundenbetreuung Vermögensmanagements nicht besetzt.

4. Gesprächsaufzeichnung

Während der Geschäftszeiten werden die Kundengespräche zur Vertragserfüllung sowie in Einzelfällen zur Schulung von Mitarbeitern aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt.

Sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben längere Aufbewahrungsfristen bestehen, werden die Aufzeichnungen für die Dauer der gesetzlich vorgesehenen Frist aufbewahrt. Sofern Sie der Gesprächsaufzeichnung widersprechen, können Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr telefonisch über Ihr/e Konto/ Konten verfügen.

5. Auftragsbearbeitung

Die der Kundenbetreuung Vermögensmanagement erteilten Kundenaufträge werden von der BMW Bank im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die BMW Bank ist grundsätzlich berechtigt, telefonisch erteilte Aufträge am nächstfolgenden Bankarbeitstag auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung eines Auftrages über fristgebundene Zahlungen oder fristgebundene Geschäfte sonstiger Art in eigener Verantwortung von der rechtzeitigen Ausführung des Auftrages durch die BMW Bank zu vergewissern. Gesonderte Auftragsbestätigungen durch die BMW Bank erfolgen nicht.

6. Verfügungsrahmen

Der Kunde kann Verfügungen nur im Rahmen des bestehenden Guthabens treffen. Die BMW Bank behält sich vor, im Einzelfall den Kunden nach Auftragserteilung zurückzurufen, um eine Bestätigung des Auftrages zu erhalten. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

7. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des von ihm festgelegten und der BMW Bank als verbindlich mitgeteilten persönlichen Kennworts bzw. die Nichtbeachtung dieser Bedingungen verschuldet hat oder die daraus entstehen, dass ein unberechtigter Dritter durch ihn von dem persönlichen Kennwort Kenntnis erlangt hat. Die vorstehende Haftung des Kunden entfällt, sobald der Kunde die BMW Bank davon benachrichtigt hat, dass ein Dritter Kenntnis von dem persönlichen Kennwort erhalten hat oder entsprechender Verdacht besteht. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die BMW Bank die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des persönlichen Kennworts entstehenden Schäden.

Bei Schäden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern bei der Abwicklung des BMW Telefon-Bankings haftet die BMW Bank nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. In jedem Falle einer Haftung der BMW Bank ist diese auf die für die Bank vorhersehbaren typischen Schäden sowie auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens unter Ausschluss einer Haftung für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, begrenzt.

8. Beendigung

Die Teilnahme am BMW Telefon-Banking endet mit der vom Kunden schriftlich erklärten Kündigung des Kontovertrags, spätestens nach erfolgter Kontoauflösung. Darüber hinaus ist die BMW Bank berechtigt, den Kunden von der Teilnahme am BMW Telefon-Banking auszuschließen, wenn Missbrauchsverdacht besteht.

9. Gebühren

Dem Kunden werden für die Inanspruchnahme des Telefon-Bankings von der BMW Bank keine Gebühren in Rechnung gestellt. Er hat jedoch die durch die Inanspruchnahme des BMW Telefon-Bankings anfallenden Telefongebühren selbst zu begleichen.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BMW Bank, die in den Geschäftsräumen der BMW Bank zur Einsichtnahme ausliegen und auf Wunsch jederzeit zugesandt werden.

Stand: 04/2013

Sonderbedingungen für die Teilnahme am BMW Online-Banking

1. Vertragsgegenstand

Der Kontoinhaber (künftig auch: Kunde) und die BMW Bank GmbH (nachstehend „BMW Bank“ genannt) vereinbaren, dass Willenserklärungen im Rahmen von Bankgeschäften mittels BMW Online-Banking in dem von der BMW Bank angebotenen Umfang zu den nachstehenden Bedingungen abgegeben werden können. Das angebotene Leistungsspektrum wird auf den Internetseiten der BMW Bank bekannt gegeben.

2. Online-Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigte des Online-Banking der BMW Bank ist der Kontoinhaber. Vor jeder Nutzung wird die Nutzungsberechtigung durch Abfrage der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) und der Kundennummer geklärt.

3. Nutzung von Super-PIN, PIN und Transaktionskennwort

3.1 Zur Abwicklung der Bankgeschäfte erhält jeder Nutzungsberechtigte nach Antragstellung eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) und eine persönliche Super-Identifikationsnummer (Super-PIN) zugesandt. Die von der Bank übermittelte PIN muss durch jeden Nutzungsberechtigten nach Zugang geändert werden. Die Super-PIN ist nicht abänderbar.

3.2 Beim erstmaligen Anmelden wird durch den Nutzungsberechtigten zusätzlich ein individuelles Transaktionskennwort vergeben. Die Bestätigung dieses Transaktionskennworts erfolgt durch die Eingabe der Super-PIN.

3.3 Um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, dass der Nutzungsberechtigte seine PIN sowie bei bestimmten Funktionen, wie zum Beispiel bei der Erteilung eines Überweisungsauftrages, zusätzlich sein Transaktionskennwort eingibt.

3.4 PIN, Super-PIN und Transaktionskennwort sind geheim zu halten, getrennt voneinander aufzubewahren und dürfen nicht abgespeichert werden. Jede Person, die PIN, Super-PIN oder Transaktionskennwort kennt, hat die Möglichkeit, das BMW Online-Banking ungehindert zu Lasten des Kontoinhabers zu nutzen. Der Nutzungsberechtigte sollte daher PIN und Transaktionskennwort in regelmäßigen Abständen ändern. Sollte er den Verdacht haben, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von PIN, Super-PIN oder Transaktionskennwort hat, so muss er diese sperren und seinen Verdacht der BMW Bank unverzüglich mitteilen. Die BMW Bank fordert niemals per E-Mail dazu auf, Zugangsdaten zu ändern, mitzuteilen oder zu bestätigen. Solche Anforderungen werden ausschließlich innerhalb des BMW Online-Banking gestellt.

4. Erklärungsabgabe und Auftragsdurchführung

4.1 Erklärungen jeder Art gelten als abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die BMW Bank freigegeben sind. Ist zur Durchführung einer Transaktion die Eingabe der PIN oder des Transaktionskennworts notwendig, so erfolgt die Freigabe mit Eingabe und Bestätigung derselben/desselben.

4.2 Für im BMW Online-Banking erteilte Aufträge gilt die Eingabe der PIN, Super-PIN und ggf. des Transaktionskennworts als Nachweis der Nutzungs- und Verfügungsberechtigung. Die BMW Bank ist berechtigt, entsprechend autorisierte Aufträge ohne weitere Prüfung durchzuführen.

4.3 Die BMW Bank und die in die Abwicklung der Aufträge eingeschalteten Institute sind berechtigt, die Bearbeitung von im BMW Online-Banking erteilten Aufträgen ausschließlich anhand der alphanumerischen Angaben (zum Beispiel IBAN und BIC) bzw. der numerischen Angaben (zum Beispiel Kontonummer und Bankleitzahl) des Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen und damit ggf. Schäden für den Kontoinhaber zur Folge haben.

5. Sperre des BMW Online-Banking-Zugangs

5.1 Das BMW Online-Banking wird zeitlich befristet gesperrt, wenn der Nutzer mehrfach eine falsche PIN oder Super-PIN eingibt. Nach Ablauf der zeitlich befristeten Sperre ist der Zugang zum BMW Online-Banking wieder freigeschaltet.

Der Zugang wird dauerhaft gesperrt, wenn die BMW Bank den Verdacht hat, dass der BMW Online-Banking-Zugang missbräuchlich verwendet wird. Während einer Sperre des BMW Online-Banking-Zugangs kann der Kunde das BMW Telefon-Banking nutzen, soweit bei der BMW Bank ein Telefon-Banking-Kennwort hinterlegt wurde.

5.2. Die dauerhafte Sperre des BMW Online-Banking-Zugangs kann nur durch den Kunden aufgehoben werden, indem er sich mittels neuer Zugangsdaten, die er von der BMW Bank erhält, beim BMW Online-Banking anmeldet.

6. Briefkasten

6.1 Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der BMW Bank und dem Kunden gilt der BMW Bank Briefkasten (nachfolgend: Briefkasten) als elektronisches Kommunikationsmedium für alle Kunden, die mit der BMW Bank eine Vereinbarung zur Teilnahme am BMW Online-Banking getroffen haben. Dokumente (d. h. Informationen, die auf Grund rechtlicher Anforderungen von der BMW Bank erteilt werden müssen, insbesondere Kontoauszüge, Kontoabschlüsse) und Nachrichten betreffend den Geschäftsverkehr mit der BMW Bank werden dem Kunden – soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist – ausschließlich in elektronischer Form auf verschlüsselten Seiten in den Briefkasten übermittelt.

6.2 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Bereitstellung aller Dokumente und Nachrichten durch die BMW Bank in papiergebundener Form. Auf Wunsch des Kunden kann ein kostenpflichtiger postalischer Versand von Dokumenten oder Nachrichten entsprechend den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank erfolgen.

Die BMW Bank ist berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Kunden zu übermitteln, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet.

6.3 Dokumente und Nachrichten, welche dem Kunden im Briefkasten übermittelt werden, gelten mit der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs in den Briefkasten als zugegangen. Erfolgt die Einstellung nach 18.00 Uhr oder an einem Sonn- oder Feiertag, so gilt der Zugang als am darauf folgenden Werktag als erfolgt.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig die Dokumente in seinem Briefkasten abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der BMW Bank unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Dokumente gemäß Punkt 6.3. anzuzeigen.

Sonderbedingungen für die Teilnahme am BMW Online-Banking

6.5 Die BMW Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten in dem Briefkasten. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des Briefkastens gespeichert oder aufbewahrt werden. Zu beachten ist, dass aufgrund der individuellen Hard- oder Softwareeinstellung ein Ausdruck nicht immer mit der Darstellung am Bildschirm übereinstimmt. Soweit die Dokumente und Nachrichten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht werden, übernimmt die BMW Bank hierfür keine Haftung. Die steuerliche Anerkennung der in dem Briefkasten gespeicherten Dokumente und Nachrichten kann durch die BMW Bank nicht gewährleistet werden.

6.6 Die BMW Bank speichert die im Briefkasten enthaltenen Dokumente für die Dauer von mindestens 24 Monaten. Nachrichten werden für die Dauer von mindestens sechs Monaten gespeichert. Nach Verstreichen dieser Fristen kann die BMW Bank die entsprechenden Dokumente/Nachrichten ohne vorherige Mitteilung an den Kunden aus dem Briefkasten entfernen.

6.7 Die Verpflichtung der BMW Bank zur Bereitstellung von Dokumenten und Nachrichten in den Briefkasten endet dann, wenn die Teilnahme am BMW Online-Banking entsprechend Punkt 7. dieser Sonderbedingungen gekündigt wird, spätestens jedoch mit Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsverbindung.

Eine Verpflichtung zum nachträglichen postalischen Versand von Dokumenten und Nachrichten, die zum Zeitpunkt einer erfolgten Kündigung der Teilnahme am BMW Online-Banking noch in dem Briefkasten befindlich sind, besteht für die BMW Bank nicht. Auf Verlangen des Kunden wird die BMW Bank in diesem Fall die noch im Briefkasten befindlichen Dokumente und Nachrichten dem Kunden kostenpflichtig entsprechend den Regelungen im Preis- und Leistungsverzeichnis der BMW Bank zu senden.

7. Beendigung

Jeder Vertragspartner kann die Teilnahme am BMW Online-Banking durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen jederzeit kündigen. Nach Zustellung der Kündigungserklärung, bei Kündigung seitens der BMW Bank nach Ablauf der üblichen Postlaufzeit, wird die BMW Bank unverzüglich die zur Beendigung der Teilnahme notwendigen Vorkehrungen treffen und den Online-Zugang sperren. Dadurch verlieren PIN, Super-PIN und Transaktionskennwort ihre Gültigkeit.

8. Haftung

Die BMW Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Produktbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Nutzungsberechtigte durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch die Verletzung seiner Geheimhaltungspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich seine Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens. Für Störungen des BMW Online-Banking, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübertragung sowie die vorübergehende Zugangsverhinderung, haftet die BMW Bank für Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Stand: 11/2016



Freude am Fahren

Was immer es auch ist – wir sind für Sie da.

Haben Sie Fragen? Besondere Wünsche?
Dann lassen Sie es uns bitte wissen.
Wir werden alles tun, Ihnen so schnell und
effektiv wie möglich weiterzuhelfen.

**BMW
Financial Services**

BMW Bank GmbH
Heidemannstr. 164
80939 München

Unsere Servicezeiten:

Mo. – Fr. 8.00 – 20.00 Uhr
Sa. 9.00 – 13.00 Uhr

E-Mail: bmw.bank@bmw.de
Internet: www.bmwbank.de

Für Interessenten:

Telefon: 089 3184-2020
Telefax: 089 3184-3900

Für Kunden:

Telefon: 089 3184-31
Telefax: 089 3184-3900